

# RS Vwgh 1998/1/28 95/13/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/30 95/06/0213 7

## Stammrechtssatz

Es besteht kein Hindernis, verspätete Gegenschriften bei der Behandlung der Beschwerde zu berücksichtigen. Da der Mitbeteiligte in einem solchen Fall durch die verspätete Einbringung der Gegenschrift keinen Rechtsnachteil iSd § 46 Abs 1 VwGG erleidet, ist sein Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Frist für die Gegenschrift zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995130273.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)